

AST 6

DIEHL & PARTNER

GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

Diehl & Partner · Augustenstrasse 46 · 80333 München

Dr. Hermann O.Th. Diehl · Diplom-Physiker 4)
Dr. Elmar Hiltl · Diplom-Chemiker 5)
Dr. Frank Schorr · Diplom-Physiker 1,2)
Christian Menges · Diplom-Ingenieur 1,2)
Nils Bürglen · LL.M. oec. 3)
Dr. Nils Heineking · Diplom-Chemiker 2)
Dr. Martin Metzger · Diplom-Ingenieur 1,2)

1) Patentanwalt · European Trademark and
Design Attorney

2) European Patent Attorney

3) Rechtsanwalt · German Attorney-at-Law
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Certified Intellectual Property Lawyer

4) bis 2006 until 2006 5) bis 2009 until 2009

GUTACHTEN**ZUR****Funktionstüchtigkeit****der Software "GLADII 1.1.3"****1. Auftrag**

Im Auftrag der

itGuards Inc.

97 South Second Street #156

San Jose, Silicon Valley, CA 95113

United States of America

haben wir die Funktionstüchtigkeit der Software
"GLADII 1.1.3" überprüft.

- 2/12 -

DIEHL & PARTNER
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

2. Ziel der Überprüfung

Es war das Ziel der Überprüfung, festzustellen, ob die Software Download-Aktionen von im Internet betriebenen Medien-Hostern korrekt erfasst. Insbesondere sollte in Bezug auf zuvor bestimmte Medien-Dateien überprüft werden, ob zu einzelnen Downloads dieser Medien-Dateien

- a) die Identität der in dem Download heruntergeladenen Mediendatei korrekt erfasst wird,
- b) die Uhrzeit des Beginns des Downloads korrekt erfasst wird und
- c) die IP-Adresse des den Download durchführenden Computers korrekt erfasst wird.

3. Ergebnis der Überprüfung

Sämtliche vorangehend in Abschnitt 2 genannten Ziele wurden im Rahmen der vorliegenden Überprüfung vollumfänglich erreicht und bestätigt, wie nachfolgend ausführlich dargelegt wird.

4. Für die Überprüfung verantwortliche Person

Die Überprüfung wurde von Dr. Frank Schorr persönlich durchgeführt. Dr. Frank Schorr ist promovierter Physiker und Patentanwalt mit 18 Jahren Berufserfahrung. Dr. Frank Schorr ist ferner geschäftsführender Partner der Patent- und Rechtsanwaltskanzlei Diehl & Partner GbR in München. Die Kanzlei Diehl & Partner wurde 1970 gegründet, umfaßt 7 Anwälte und etwa 30 Mitarbeiter, ist in sämtlichen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes tätig und berät unter anderem führende Unternehmen der IT-Branche im Hinblick auf die Erlangung und Durchsetzung technischer Schutzrechte. Aufgrund seiner Tätigkeit ist Dr. Frank Schorr mit den Technologien der Informationsverarbeitung und Informationsübertragung über das Internet in einem Maß vertraut, welches über das für die vorliegende Untersuchung notwendige Maß weit hinausgeht.

5. Testszenario

5.1 Die Software "GLADII 1.1.3" besitzt ein Web-Interface, zu welchem uns vom Auftraggeber ein Zugang zur Verfügung gestellt wurde.

5.2 Die folgenden drei Medien-Dateien wurden vom Auftraggeber als zur Überprüfung der Software geeignete beispielhafte Dateien auf verschiedenen Medien-Hostern bestimmt:

1. <http://www.drtuber.com/video/289438/busty-blonde-nadia-hilton>
2. <http://www.tnaflix.com/hardcore-porn/Jenteal/video19105>
3. http://www.xvideos.com/video880170/celebrities_celebrity

Sämtliche der drei Medien-Dateien sind Videos, welche auf den Web-Seiten der Medien-Hoster angeboten werden. Durch Anklicken eines Angebots eines Medien-Hosters durch den Benutzer wird der Download zum Computer des Benutzers gestartet, und die Darstellung des Videos erfolgt durch den in dem Webbrowser des Computers integrierten Video-Player.

- 5/12 -

DIEHL & PARTNER
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS**6. Testdurchführung**

- 6.1 Die Uhrzeit des Betriebssystems des Computers wurde mit der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) bereitgestellten Zeit verglichen und stimmte mit dieser auf die Sekunde genau überein. Sämtliche Tests fanden am 11. Dezember 2012 und am 21. Dezember 2012 statt und dauerten jeweils mehrere Stunden.
- 6.2 Der Test wurde in unserer Kanzlei mit einem Computer durchgeführt, der zur Zeit der Durchführung am 11. Dezember 2012 unter der IP-Adresse "88.217.64.18" und am 21. Dezember 2012 unter der IP-Adresse "188.174.215.10" unseres von dem Provider "M-net Telekommunikations GmbH" zur Verfügung gestellten Internetanschlusses mit dem Internet verbunden war.
- 6.3 Als Web-Browser wurden am 11. Dezember 2012 "Firefox" Version 16.0.2 und am 21. Dezember 2012 "Google Chrome" Version 23.0.1271.97 m verwendet.
- 6.4 Download von Mediendateien
- 6.4.1 Mit dem Web-Browser wurden die Web-Sites der Medien-Hoster angesurft. Die Uhrzeit der Beginn des Besuchs einer jeden Web-Site wurde protokolliert. Ebenso wurde die Uhrzeit des Verlassens der Web-Site eines jeden Medien-Hosters protokolliert.
- 6.4.2 Es wurden nacheinander die oben genannten drei Medien-Dateien durch Anklicken eines auf der Seite

- 6/12 -

DIEHL & PARTNER
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

dargestellten und das jeweilige Video repräsentierenden "thumbnail" ausgewählt. Daraufhin startet die Darstellung des Videos durch einen in der Seite des Medien-Hosters integrierten Video-Player. Der Zeitpunkt des Starts wurde protokolliert. Die Darstellung des Videos wurde durch Betätigen der Pause-Taste bzw. der Start-Taste des Video-Players mehrmals unterbrochen und fortgesetzt. Die Zeitpunkte der Unterbrechungen und der Fortsetzungen der Darstellung wurden ebenfalls protokolliert.

- 7/12 -

DIEHL & PARTNER
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS**7. Auswertung der von "GLADII 1.1.3" gewonnenen Daten**

- 7.1 Nach Abschluss der in Abschnitt 6 oben beschriebenen Downloads wurde mit dem Web-Browser das Web-Interface der Software "GLADII 1.1.3" angesurft.
- 7.2 Die Startseite zeigt eine Liste der Überwachten Medien-Hoster. Die für die in Abschnitt 6 oben beschriebenen Downloads verwendeten Medien-Hoster wurden nacheinander ausgewählt.
- 7.3 Zu jedem der Medien-Hoster wird eine Fülle von Informationen angeboten, darunter Besuche von der IP-Adresse "88.217.64.18", welche die IP-Adresse unserer Kanzlei während der Durchführung der Tests am 11. Dezember 2012 war, und von der IP-Adresse "188.174.215.10", welche die IP-Adresse unserer Kanzlei während der Durchführung der Tests am 21. Dezember 2012 war (siehe oben, Abschnitt 6.1).
- 7.4 Für einen jeden Besuch kann eine eigene Seite dargestellt werden, welche ein Protokoll der durchgeführten Aktionen anzeigt. Dieses Protokoll kann als PDF-Datei oder als CSV-Datei heruntergeladen werden.

In der PDF-Datei ist in einem Abschnitt wiederum die IP-Adresse, "88.217.64.18" am 11. Dezember 2012 bzw. "188.174.215.10" am 21. Dezember 2012 angegeben, von welcher die Downloads durchgeführt wurden.

- 8/12 -

DIEHL & PARTNER
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

In einem weiteren Abschnitt ist das Datum 11. Dezember 2012 bzw. 21. Dezember 2012 angegeben, welches jeweils mit dem Datum übereinstimmt, an dem die Downloads durchgeführt wurden.

In einem weiteren Abschnitt ist die Reihe von Aktionen protokolliert, welche während der Besuche durchgeführt wurden. In einem Beispiel waren dies:

1. Ansteuern der Hauptseite "/" um 21:15:27 Uhr,
2. Auswählen des der Mediendatei (siehe Abschnitt 5.3 oben) entsprechenden Videos um 21:15:27 Uhr,
3. Starten der Wiedergabe des Videos von dem Medien-Hoster um 21:15:32 Uhr,
4. Stoppen der Wiedergabe des Videos um 21:15:59 Uhr,
5. Fortsetzen der Wiedergabe des Videos von dem Medien-Hoster um 21:16:03 Uhr,
6. Erneutes Stoppen der Wiedergabe des Videos um 21:16:15 Uhr, und
7. Erneutes Fortsetzen der Wiedergabe des Videos von dem Medien-Hoster um 21:16:16 Uhr

Die obigen protokollierten Aktionen 1 bis 7 stimmen exakt mit den von uns für dieses Beispiel durchgeführten und protokollierten Aktionen überein.

- 9/12 -

DIEHL & PARTNER
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

Ebenso stimmen auch die im Zusammenhang mit diesen Aktionen angegebenen Uhrzeiten exakt mit den von uns protokollierten Uhrzeiten überein.

- 7.5 Für die in Abschnitt 6.4 oben beschriebenen und protokollierten Download-Aktionen wurden die entsprechenden Protokollierungen der Besuche durch das Programm "GLADII 1.1.3" analysiert.

Hierbei konnte festgestellt werden:

1. Die von "GLADII 1.1.3" protokollierte IP-Adresse stimmt mit der IP-Adresse des Computers überein, mit dem die Downloads durchgeführt wurden (vgl. Abschnitt 6.1 oben).
2. Die Namen der Dateien, welche gemäß dem Protokoll der Software "GLADII 1.1.3" zum Download ausgewählt wurden, stimmen exakt mit den Medien-Dateien überein, welche gemäß unserem Protokoll (vgl. Abschnitt 6.4.2 oben) heruntergeladen wurden.
3. Die Uhrzeiten von Starts und Unterbrechungen der Wiedergabe der Videos gemäß dem Protokoll der Software "GLADII 1.1.3" stimmen exakt mit den von uns für die entsprechenden Aktionen protokollierten (vgl. Abschnitt 6.4.2 oben) Uhrzeiten überein.
4. Die Aufenthaltsdauern auf den besuchten Seiten der Web-Site des jeweiligen Medien-Hosters,

- 10/12 -

DIEHL & PARTNER
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

welche sich jeweils aus der Differenz zwischen der Zeit des Verlassens der jeweils besuchten Seite und der Zeit des Ansurfens der Seite (vergleiche Abschnitt 6.4.1 oben) ergeben, werden von der Software "GLADII 1.1.3" ebenfalls korrekt erfasst.

5. Die bei den Tests durchgeführten Aktionen beruhen technisch auf üblichen Internet-Technologien, welche beim Einsatz in dem verwendeten Test-Szenario keine Bedenken hinsichtlich etwaigen Gesetzesverstößen erkennen ließen.

- 11/12 -

DIEHL & PARTNER
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

8. Schlussfolgerungen

Die Auswertung der von der Software "GLADII 1.1.3" gewonnenen Daten zeigt, dass diese genau die Downloadaktionen wiedergeben, welche von uns während der Durchführung der Downloads durchgeführt wurden.

Darüber hinaus zeigt die Auswertung, dass die Aufenthaltsdauern auf den Seiten der Web-Sites der Medien-Hoster während unserer Besuche durch die Software "GLADII 1.1.3" jeweils korrekt berechnet wird.

Diese von uns durchgeführten Aktionen waren durch den Betreiber der Software "GLADII 1.1.3" sicher nicht planbar, so dass gefolgert werden muss, dass die von der Software "GLADII 1.1.3" gewonnenen Daten auf tatsächlichen, in Echt-Zeit durchgeführten Messungen beruhen.

Diese Messungen versetzen die Software "GLADII 1.1.3" insbesondere in die Lage,

- a) die Identität der in einem Download heruntergeladenen Medien-Datei korrekt zu erfassen,
- b) die Uhrzeit des Beginns des Downloads korrekt zu erfassen und

- 12/12 -

DIEHL & PARTNER
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

- c) die IP-Adresse des den Download durchführenden Computers korrekt zu erfassen.

Die in Abschnitt 2 oben beschriebenen Ziele der Überprüfung sind somit vollumfänglich erreicht und bestätigt.

München 22. März 2013



Dr. Frank Schorr
Patentanwalt